

des Kindes oder Jugendlichen ausüben können. „Es ist... eine von der Psychologie, Pädagogik und Literaturwissenschaft erarbeitete Erkenntnis, daß Schund- und Schmutzliteratur und entsprechende filmische oder sonstige sich „kulturell“⁴ gebende Erzeugnisse zur Deformation des moralischen Gefüges der Menschen und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen führt. Es ist ferner eine längst bewiesene Feststellung, daß moralisch gestörte Persönlichkeiten öfter und rascher zu kriminellen Fehlentscheidungen gelangen als moralisch positiv gefestigte Menschen.“⁴⁴¹³)

Schund- und Schmutzerzeugnisse sind nach der Legaldefinition des § 146 Abs. 3 StGB solche Erzeugnisse, „die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- oder Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen“⁴⁴ (§ 4 Abs. 1 KJSchVO).

Die *Erziehungsberechtigten* haben derartige Erzeugnisse ihren Kindern oder Jugendlichen abzunehmen und zu vernichten. *Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder* sind hierzu ebenfalls verpflichtet. Sie haben solche Erzeugnisse abzunehmen und ihren *Leitern zu übergeben*, damit in der entsprechenden Erziehungseinrichtung möglicherweise auftretenden pädagogischen Problemen rechtzeitig begegnet werden kann. In enger Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation und anderen gesellschaftlichen Kräften sind unter der Verantwortung der Leiter von Schul- und Ausbildungseinrichtungen, von Lehrlingswohnheimen und Schülerinternaten usw. regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten.

Der Straftatcharakter der Handlung nach § 146 Abs. 1 StGB als Vergehen ergibt sich daraus, daß in Abgrenzung von einer Ordnungswidrigkeit (§ 14 KJSchVO) die jeweilige Tathandlung, wie Herstellen, Einführen oder Verbreiten von Schund- und Schmutzerzeugnissen stets eine *reale Gefährdung* von Kindern oder Jugendlichen *hervor gerufen* haben muß. Es handelt sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Die nachweisbare und nachzuweisende reale Gefährdung ist ein wesentliches Merkmal dieses Vergehens. Diese Tatsache wird vom Gesetzgeber als Unterscheidungskriterium in einer § 14 KJSchVO beigefügten Anmerkung hervorgehoben.

Der Tatbestand des § 146 Abs. 1 StGB enthält drei alternative *Begehungsweisen*:

- *Herstellen* ist das Erzeugen von Schund- und Schmutzerzeugnissen, z. B. durch Drucken, Vervielfältigen, Fotografieren, Zeichnen, Filmen oder Aufnahme auf Tonträger.
- *Einführen* erfaßt das Mitbringen solcher Erzeugnisse beim grenzüberschreitenden Verkehr. Die auf Bestellung erfolgende postalische Zusendung solcher Erzeugnisse ist ebenfalls als ein Einführen im Sinne des § 146 Abs. 1 StGB zu beurteilen.

— *Verbreiten* ist jede aktive Tätigkeit zur Weitergabe der Schund- und Schmutzerzeugnisse an Kinder oder Jugendliche. Die Hauptform stellt dabei das „Ausleihen“ dar.

Täter nach Abs. 1 kann auch ein Jugendlicher sein. Dabei werden aber an die Täterschaft eines Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) besondere Anforderungen in der Hinsicht zu stellen sein, daß seine Handlung, ihr sachlicher und zeitlicher Umfang und die zu verzeichnende Wirkung sowie die vorsätzliche Schuld eine besondere Intensität aufweisen müssen.

Eine solche rechtspolitische Begrenzung ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie der Gesetzgeber das Ordnungsstrafrecht bei Jugendlichen gestaltet hat: In der KJSchVO (§ 14 Abs. 2) wird die Anwendung der Sanktionen (Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 Mark) auf solche Jugendliche begrenzt, die älter als sechzehn Jahre sind, „wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen, und der Jugendliche eigenes Arbeits-einkommen hat“.

Die Tathandlung in § 146 Abs. 2 StGB wird dadurch charakterisiert, daß die *Aufsichtspflicht nach § 4 und § 5 KJSchVO fortwährend verletzt* wird, obwohl dem Verpflichteten bekannt ist, daß die ihm anvertrauten Kinder oder Jugendlichen Schund- und Schmutzerzeugnisse besitzen. Die Tat ist ein Unterlassungsdelikt. Das wesentliche Kriterium der Straftat liegt in der bewußten über eine längere Zeit andauernden Rechtspflichtverletzung, die in ihrer Intensität einer fortwährenden Vernachlässigung der Erziehungspflichten nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB nahekommmt, ohne die in § 142 StGB geforderten Folgen (Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung) hervorzurufen. Insoweit ist § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB das spezielle Gesetz gegenüber § 146 Abs. 2 StGB.¹³

13 Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 78.